

Kantonale Gesetzgebungen über die kommunalen Musikschulen Stand Januar 2013

Allgemeines:

Die bis Dezember 2012 vorliegenden kantonalen Gesetzgebungen über die Musikschulen unterscheiden sich erheblich, können aber 5 übergeordneten Kategorien zugeordnet werden: Integration in die kantonalen Bildungsgesetze als Schulart (4) Grün auf CH-Karte); Integration in die kantonalen Kulturfördergesetze (2, orange); eigenständige Gesetze über die Musikschulen (3, blau); die Kantone mit Erwähnung der Musikschulen im optionalen Bereich, bzw. nur einer Finanzierungsregelung (6) und letztlich diejenige ohne Gesetzgebung über die Musikschulen (11). Innerhalb dieser Kategorien sind die Unterschiede jedoch sehr gross. Auffallend ist, dass die Bildungsgesetze von GE, LU und GL in Jahren 08 – 10 entstanden sind. Die Musikschulgesetze BE und VD 2012. Dies darf sicher der Auswirkung der Initiative gutgeschrieben werden.

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
1. Musikschulen als Schulart im Bildungsgesetz						
BL	Bildungsgesetz §50 und §51 2002	✓ 2003	✓ Einreihung der LP wie ?	Gemeindehoheit keine Kantonsbeiträge Gemeinden: max. 30%	✓ Musikschulen sind Schulart ✓ obl. Gemeindeaufgabe ✓ Mindestangebot an MS definiert	Kant. Fachstelle Musik im Bildungsdepartement MS bis Abschluss Sek II Evaluation der Qualität erforderlich (VO cf B+C) Numerus clausus
GE	Loi sur l'instruction publique C I 10 art. 16 PL10238 2010	✓ 2010 ✓ Zielvereinbarung (4J)		Kanton finanziert akkreditierte Schulen zu ?%	✓ Vereinbarung über die musikalische Grundausbildung bis 25J.	Kantonale Kommission für Kunsterziehung und Bildung (Musik – Tanz – Theater) Qualitätssicherung, Anerkennung der MS Sozialrabatte
LU	Bildungsgesetz, Musikschulgesetz §56 2010 Anpassungsphase bis 2013	✓ über die MS, 2010 ✓ Besoldungsverordnung für LP	✓ Verordnung ✓ Einreihung MLP wie Spez. Dienste zw. PrimarLP und SekLP	Pro Kopf Kantonsbeitrag (5%) Gemeinde (40%–65%) Eltern: 30% - 55%	✓ Musikschulen sind Schulart ✓ obl. Gemeindeaufgabe bis 16 J.	Kant. Musikbeauftragter Regierungsrätliche parität. Musikkommission Anerkennung der MS auf Grund: Leistungsauftrag Gemeinde – MS Leitbild ; Mindestgrösse Min. Standards Qualität

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
GL	Gesetz über Schule und Bildung IV B/6/1 2008	✓ Leistungsvereinbarung mit MS Glarus		Kanton leistet pauschale Schülerbeiträge (max. 65% der anrechenbaren Unterrichtskosten) und Grundbeitrag an Administration	nicht explizit formuliert bis 16J.	max. 30' Unterricht wird finanziert.
2. Musikschulen im Kulturförderungsgesetz						
FR	Gesetz über die kulturellen Institutionen des Staates 1991	✓ Verordnung über das Konservatorium 2004		75% öffentliche Hand: 49% Gemeinde; 51% Kanton 25% Elternbeiträge		Aufsichtskommission mit Bezirksvertreter und leitenden Mitarbeiter mit beratender Stimme Besoldung entspricht PrimarLP Lektionsbeschränkung
GR	Kulturförderungsgesetz 494.300 §III, art.7 – 10 §II, art 4 – 6 1998			in Debatte aktuell: Eltern:35% - 55% Gemeinden 9% - 18% Kanton max. 2/3 des Gemeindebeitrages		Kulturbeauftragter des Kt. z. Z. Prozess zur Verbesserung Status der MS (Harmonisierung im Kt) Besoldung: Ziel PrimarLP neue Aufgabenteilung Kt – Gemeinden im Gang
3. Musikschulen in eigenem Gesetz						
BE	Musikschulgesetz 2012 Umsetzungsphase	✓ Verordnung über den Arbeitsauftrag und Anstellung	✓ Lehrpersonen gesetzgebung ✓ Personalrecht anwendbar für Anstellungen		✓ Bildungsziel formuliert als komplementärer Unterricht zu Bildungsangebot der Volksschule bis 20J.	MS Anerkennungsverfahren LeistungsauftragGemeinden Plafonierung der Gemeindebeiträge möglich. (Zugangssperre) Kant. Fachstelle Musik Del. Aufgaben an VBMS

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
NE	loi sur le conservatoire 2006		✓ loi sur le statut de la fonction publique	Kanton 75% Eltern 25%	Unterrichtsziel formuliert	Kanton subventioniert nur Conservatoire (2 Standorte) Besoldung wie PrimarLP - 10%
VD	Loi sur les écoles de musique LEM 444.01 2012 Progressive Umsetzung bis 2018			Kanton 23.5% Gemeinden 32.5% Eltern 44%	✓ Musikschulen sind Bildungsinstitutionen bis 20J.	Fondation pour l'enseignement de la musique : beauftragte Kommission zur Umsetzung des Gesetzes (Gemeinden, Kanton und Verbände) Zusammenarbeit mit Bildungsdepartement Harmonisierungsprozess der Einstufungen im Gang. Anstrengung: PrimarLP
4. Musikschulen mit gesetzlicher Erwähnung, bzw. Finanzregelung						
AG	Schulgesetz 401.100 1981 (Option)			Unter- und Mittelstufe: 50%Gemeinde und 50%Eltern Oberstufe: 16, 7 Mn Kantons-subvention	kein Bildungsauftrag	Finanzierung des Instrumentalunterrichtes nur an der Oberstufe, sowie Förderung Begabter Neue Gesetzgebung im Prozess
OW	Bildungsgesetz §410.1			30% - 70% Gemeinde keine Kantonsbeiträge 30% - 70% Eltern		obl. Gemeindeaufgabe Fachberatung Musik im Bildungs- und Kulturdep. Mindestangebot MS festgehalten

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
NW	Volksschulgesetz 312.1 ART. 45 und 46			30% - 70% Gemeinde keine Kantonsbeiträge 30% - 70% Eltern		Gemeinden können Musikschulen führen
SH	Musikschulgesetz über die Beiträge 444.100 1986			27% Kantonsbeitrag an Betriebskosten 27% Gemeinde 46% Eltern		Finanzregelung Anerkennung der MS durch Kanton
TG	Gesetz über die Volksschule 411.11 §29 2007			40% Kantonsbeitrag Gemeinde bis zu 10% (freiwillig) Eltern 50% - 60%		Finanzregelung Besoldung wie PrimarLP -10%
UR	Schulgesetz 10.1111, Art. 46	✓ Leistungs- verein- barung		Kantonsbeitrag 60%, bzw 50%, an Sek II, an Löhne Administrationsbe- itrag keine Gemeinde- beiträge mehr		Finanzregelung Besoldung durch Kanton genehmigt
5. Kantone ohne gesetzliche Verankerung für die Musikschulen						
AI				Kanton:Fr. 5'000.- Eltern / Gemeinden je 50%		Besoldung Sek.lehrerlohn

AR				Kanton 10% Gemeinde 50% Eltern 40%		Besoldung 90% - 100% des Sek.lehrerlohn
BS						Subventionsvertrag mit Kanton, vom Grossen Rat jeweils für 1 Legislatur gespröchen. Numerus clausus Zusätzlich finanziert der Kanton die integrierte Grundschule
JU						
SO						Gemeinderegulungen in Form von Verordnungen und Leistungsvereinbarungen. Chancengleichheit nicht bestehend
SG				Gemeinde 50% - 70% Elternbeiträge 30 - 70%		
SZ				Gemeinde 40 - 50% Eltern 50 - 60%	bis 16J	Gemeinderegulamente (Organisation) Leistungsauftrag in nur 1 Gemeinde vorhanden
TI						Gemeinderegulungen
VS	Dekret			Kantonsbeitrag in unterschiedlichem Ausmass an die 3 Schulen Loterie romande Oberwallis:		3 staatl. anerkannte Schulen Besoldungen unter Kindergärtnerin im Unterwallis (bis zu 20-30%) Oberwallis wie PrimarLP

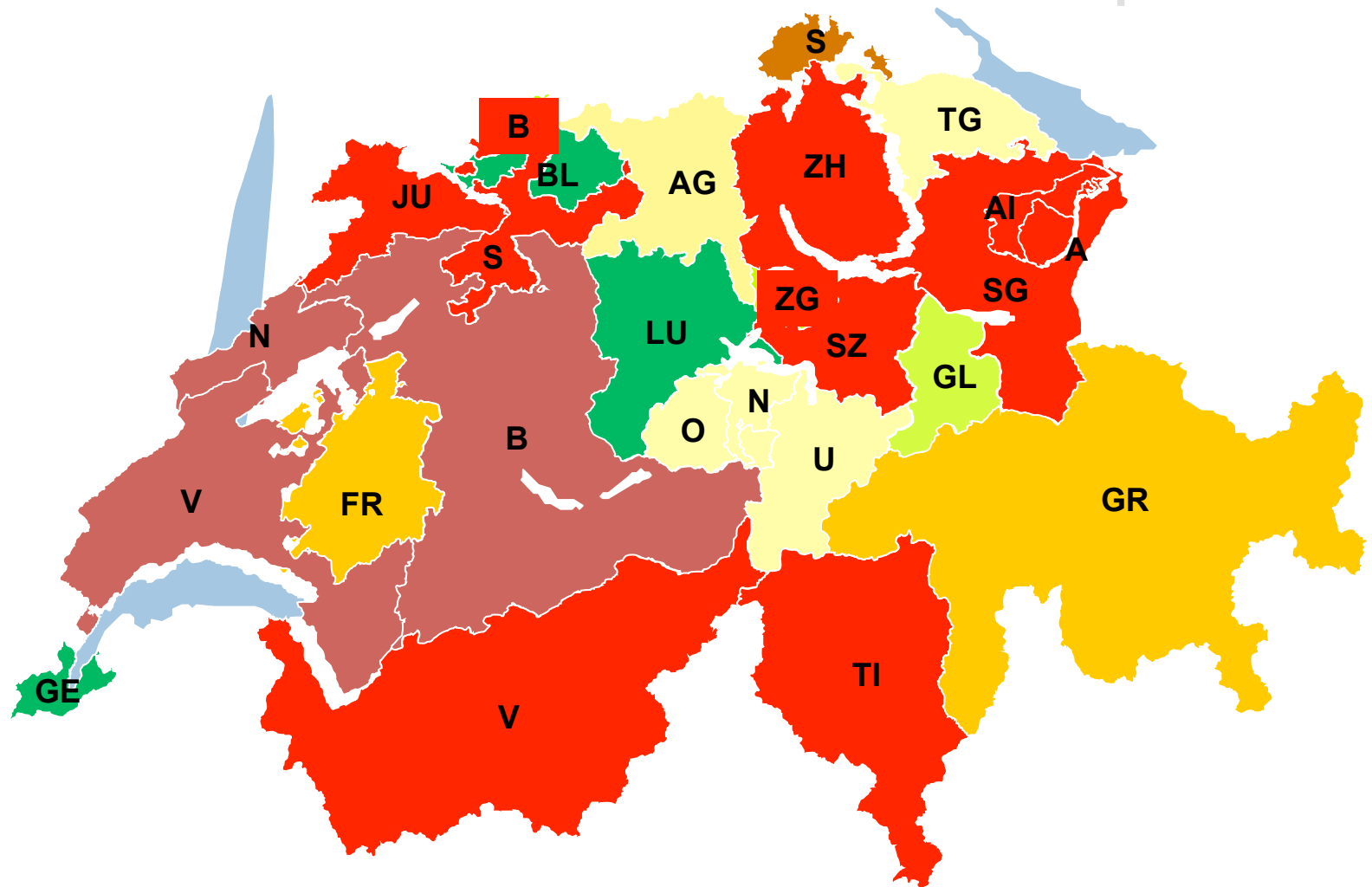
				Gemeinde 25%		
				48% - 50% Eltern		
ZG				Kantonsbeitrag 50% an Löhne Gemeinde 30 - 35% Eltern: 15-20%		Schulgesetz in Revision Bestrebung Musikschulen als Schulart ins Gesetz zu integrieren und Bildungsauftrag sicher zu stellen
ZH	Gesetz ausser Kraft	410.6; 29. Sept. 98 Übergangslösung		Kanton 3,5% Schülerpauschale Gemeinden 45 – 60% Eltern 40 – 55%		Neues Musikschulgesetz in Vernehmlassung Besoldung PrimarLP -10%

Illustration siehe S. 7

Quellen:

Kantonale Gesetzessammlungen
 Kantonsprofile VMS 2012 / 13

Die Gesetzgebungen der Schweizer Kantone über die Musikschulen



Einführung S.1

Legende siehe